

**Erklärung von Arbeitnehmenden mit einer geringfügigen Beschäftigung
bis 520,00 €**

• **Persönliche Angaben des Arbeitnehmenden**

Name, Vorname:
Geburtsname:
Geschlecht: männlich weiblich divers unbestimmt
Anschrift:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Staatszugehörigkeit:
Rentenversicherungsnummer:

• **Besteuerung**

Der Arbeitnehmende muss in jedem Fall die Steuer-Identifikationsnummer bekannt geben.

Steuer-Identifikationsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Die Besteuerung des Arbeitnehmenden erfolgt anhand der Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Steuerklasse I II III IV V VI

Kinderfreibetrag Konfession

Die Lohnsteuer wird pauschal erhoben. Einheitliche Pauschalsteuer 2% (einschl. KiSt + SolZ)
Abwälzung der einheitlichen Pauschalsteuer auf den Arbeitnehmenden ja nein

• **Angaben zur Krankenkasse**

Ich bin krankenversichert bei.....

gesetzlich krankenversichert freiwillig krankenversichert privat krankenversichert

• **Rentenversicherungspflicht**

Ich möchte eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ja nein
Wenn ja, bitte gesonderten Befreiungsantrag (siehe Seite 3) ausfüllen

• **Angaben zur Beschäftigung**

Beginn des Arbeitsverhältnisses
Tätigkeit
Wöchentliche Arbeitszeit
Stundenlohn / Gehalt

- **Sonstige Angaben**

Schüler / Student / Praktikant

- O Schulabschluss: ohne Schulabschluss Mittlere Reife
 Haupt-/Volksschulabschluss Abitur/Fachabitur
- O Berufsausbildung: ohne Berufsausbildung Diplom/Magister/
 Abschluss Berufsausbildung Promotion
 Meister/Techniker Bachelor

- **Informationspflicht über weitere Beschäftigungsverhältnisse**

Übt ein Arbeitnehmender bei verschiedenen Arbeitgebern Beschäftigungen aus, sind die Arbeitsentgelte zu addieren.

Haben Sie weitere Minijobs? wenn ja, in welcher Höhe?

- ja nein

Üben Sie eine Hauptbeschäftigung aus?

- ja nein

Informieren Sie Ihren Arbeitgeber bei Aufnahme eines weiteren Beschäftigungsverhältnisses bei anderen Arbeitgebern.

- **Befreiung der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Abs. 1b SGB VI**

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtversicherungszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigung bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Ich versichere, alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben und verpflichte mich, jede Abweichung zu obigen Angaben unverzüglich mitzuteilen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Arbeitnehmenden

- **Angaben des Arbeitgebers**

Name:

Betriebsnummer:

Der Befreiungsantrag ist am bei mir eingegangen.

Die Befreiung wirkt ab

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Arbeitgebers

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (520-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtversicherungszeiten sind beispielsweise Voraussetzungen für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche aus Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersvorsorge und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren – auch zukünftige – Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Beschäftigung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Andernfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbetrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hier. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.